



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat am 19.02.2019				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/953/2019	
Nr. 3.1 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 11.02.2019	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat		19.02.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Sachstand Erstellung von Windenergieanlagen in Lüdinghausen
hier: Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen vom 09.02.2019

I. Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beauftragt die Verwaltung, das FNP-Änderungsverfahren betreffend der Änderung der Ausweisung von Windvorranggebieten weiter zu verfolgen.

oder

- b) Der Rat beauftragt die Verwaltung, das FNP-Änderungsverfahren betreffend der Änderung der Ausweisung von Windvorranggebieten weiter zu verfolgen, sobald die Rechtslage auf den übergeordneten Planungsebenen geklärt ist.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 13.12.2018 wurde unter TOP 7 „Sachstand Erstellung von Windenergieanlagen in Lüdinghausen“ folgender Beschluss als zweiter Beschlussteil gefasst:

„Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung aufzufordern, das FNP-Änderungsverfahren betreffend der Ausweisung von Windvorranggebieten weiter zu verfolgen.“

Mit Datum vom 09.02.2019 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 19.02.2019 nachträglich um diesen Tagesordnungspunkt zu erweitern.

Die Verwaltung verweist an dieser Stelle nochmals auf die derzeit unklare Rechtslage, die aktuell noch eine Fülle von juristischen Fragen offenlässt. Der Kreis Coesfeld prüft Einzelfall-Planungen vor diesem Hintergrund daher sehr genau, da etwaige Fehlentscheidungen unter Umständen hohe Regressansprüche seitens der Vorhabenträger nach sich ziehen können.

Nach Mitteilung der Bezirksregierung liegen notwendige Verwaltungsrichtlinien und damit eindeutiger Rechts- und Planungssicherheit noch nicht vor. Bevor diese nicht vorliegen und die übergeordneten Planwerke nicht überarbeitet sind, ist die Fortführung der Planungen mit einem sehr hohen juristischen Risiko behaftet, weshalb die Verwaltung hiervon zunächst abrät und den unter b) genannten alternativen Beschlussvorschlag vorschlägt.

Ergänzend wird an dieser Stelle auf die Niederschrift zur letzten Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung vom 13.12.2018 verwiesen.